

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 129, 130 und 131.

Eine Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Blohm und Stukenberg, hält die Bedenken teilweise aufrecht und stellt den

Antrag 2:

Die Regierung wolle dem Gesetzentwurf folgende Fassung geben:

Die Dienstzeit, während der die Lehrer an den Volksschulen widerruflich angestellt sind, wird für

Kriegsteilnehmer um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens bis auf zwei Jahre, abgekürzt.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, entscheidet das Ministerium.

Bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Ehlermann und Steenbock.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Denis.

Anlage 130.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Anlage 5. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

den Beschlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Denis.

Anlage 131.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums vom 11. Oktober, betreffend Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Landesteils Oldenburg im Jahre 1916/17 und der Gemeinden der Landesteile Lübeck und Birkenfeld im Jahre 1916.

(Anlage 6.)

Zunächst ergibt sich aus der Anlage, daß im Landesteil Oldenburg im Jahre 1916/17 gegen das Vorjahr

die Staatssteuern	985 217 M,
die Staats-Kommunalsteuern	3 307 141 "

mehr betragen haben.

Von den Steuern kamen auf 1 Einwohner

	1915/16	1916/17
Staatssteuern	14 M,	16 M,
Kommunalabgaben	28 "	34 "
zusammen	42 M,	50 M.

Kommunalsteuern wurden erhoben:

1915/16 vom Grundbesitz	628,7 %	vom Einkommen	215,8 %
1916/17 " " " "	<u>653,8 %</u>	" " "	<u>222,0 %</u>

Dieselben sind demnach gestiegen um 25, % 6,2 %.

Die höchsten Kommunalabgaben wurden erhoben

vom Grundbesitz in der Gemeinde Seefeld mit	1379,1 %
vom Einkommen in der Stadt Delmenhorst mit	336,9 %

die niedrigsten Kommunalabgaben vom Grundbesitz in der Gemeinde Osterburg mit 107,9 %, vom Einkommen in der Gemeinde Bardenfleth mit 100 % nach der Staatssteuer.

Weitere Feststellungen erübrigen sich, zumal die Übersicht zu spät vorgelegt wird. Es erscheint wünschenswert, daß die Feststellungen des vorherigen Rechnungsjahres dem Landtage im Herbst schon vorgelegt werden, da sie dann mehr praktischen Wert haben.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage, betreffend Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Landesteils Oldenburg im Jahre 1916/17 und der Gemeinden der Landesteile Lübeck und Birkenfeld nach Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wieting.

Anlage 132.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Ermächtigung, dem zeitigen Inhaber der Assistentenstelle bei der Erspargungskasse in Birkenfeld die Rechte eines Zivilstaatsdieners zu verleihen.

(Anlage 7.)

Schon im Jahre 1912 hat sich der Landtag mit derselben Sache beschäftigt. Damals wurde der Antrag abgelehnt, weil der Landtag es für bedenklich hielt, auf einmal zwei Zivilstaatsdienerstellen zu schaffen.

Auch jetzt wurde die Vorlage im Ausschuß, unter Zuziehung eines Regierungsvertreters, eingehend beraten. Dabei wurden drei Anfragen an den Regierungsvertreter gestellt.

Zuerst die Frage, wer die Pensionen für Beamte der Erspargungskasse zahle? Von seiten des Regierungsvertreters wurde erwidert, daß dies aus Mitteln der Erspargungskasse geschehe.

Weiter wurde die Frage an den Regierungsvertreter gerichtet, welche Veränderungen seit 1912 eingetreten seien, die den Antrag des Staatsministeriums weiter begründeten. Es wurde hierauf erwidert, daß der jetzige Inhaber ein sehr tüchtiger Beamter und Vater von 3 Kindern sei. Daß eine An-

stellung nur in Frage käme nach Prüfung der Tüchtigkeit des jeweiligen Inhabers der Stelle.

Ferner wurde Auskunft erwünscht, welche Sicherheit vorhanden sei, daß der betreffende Beamte bei einem Anschluß des Landesteils Birkenfeld an Preußen als Zivilstaatsdiener übernommen würde. Der Regierungsvertreter erwiderte hierauf, daß dies durch Vertrag mit der preußischen Regierung geregelt werden müsse. Bedenken, daß der Beamte von Preußen nicht übernommen würde, hege er nicht.

Da hiernach dem betreffenden Beamten eine sichere Position bei einem Anschluß Birkenfelds an Preußen geschaffen wird, auch dem Staate keine Kosten erwachsen, stellt der Ausschuß einstimmig den

Antrag:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, dem zeitigen Inhaber der genannten Stelle die Rechte eines Zivilstaatsdieners zu verleihen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Ketelhorn.

Anlage 133.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über Mitteilung des Staatsministeriums, betreffend Überweisung von Überschüssen der Landesparkasse.

(Anlage 8.)

Wie aus der Vorlage hervorgeht, sind seit der Mitteilung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1918 eine Reihe von Überschüssen aus der Landesparkasse zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

Bei der Beratung der Anlage wurden an den Regierungsvertreter zwei Fragen gestellt, zunächst die Frage, ob alle Anträge die in bezug auf Unterstützung an die Landesparkasse gestellt seien, hätten berücksichtigt werden können. Aus der Antwort ergab sich, daß allen Anträgen entsprochen sei, nur hätte nicht immer die gewünschte Summe bewilligt werden können.

Die weitere Frage war, wie sich die Einlagen auf die Sparere von Stadt und Land verteile. Der Regierungsvertreter erklärte, daß neuerdings keine Statistik darüber aufgestellt sei, früher sei solches alle fünf Jahre geschehen. Dieselben seien

aus der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege zu ersehen. Während der Kriegszeit sei diese Arbeit aus Mangel an Arbeitskräften unterblieben. Soviel könne er jedoch erklären, daß die Einlagen hauptsächlich von Sparern aus der Stadt und dem Amt Oldenburg gemacht würden. Das platte Land hätte merklich nachgelassen, so die Einlagen aus dem Münsterland seit Errichtung der Amtsparkasse in Cloppenburg, die Einlagen aus den übrigen Landesteilen seit Bestehen der dortigen Sparkassen, von denen der Regierungsvertreter Barel, Jeber, Müstringen, Westerstede, Nordenham und Oldenburg nannte.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

Anlage 134.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der bürgerlichen Wirkung der Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft. 1. Lesung.

(Anlage 9, Nebenanlage A.)

Der Gesetzentwurf, der die Frage regeln will, in welcher Weise und vor welcher Behörde die Abgabe der Austrittserklärung aus der Kirche zu erfolgen hat, ist einem Bedürfnis der Zeit entsprungen.

Bisher bestanden gesetzliche Bestimmungen über den Austritt aus der Kirche für den Staat Oldenburg nicht. Auch die kirchlichen Organisationen hatten keine bestimmte Regelung über die Form getroffen, in welcher der Austritt aus der Kirche zu vollziehen ist, so daß es zwischen den kirchlichen Organen und den aus der Kirche auszutreten beabsichtigenden Personen zu Differenzen gekommen ist, die durch das Gesetz gelöst werden sollen.

Der Gesetzentwurf will diese Lücke ausfüllen durch die Bestimmung, daß der Austretende eine dahingehende Erklärung zu Protokoll des Amtsgerichts abzugeben hat. Eine solche Erklärung hat die bürgerliche Wirkung, daß der Austretende damit abgabefrei zur kirchlichen Organisation wird.

Die eingehende Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuß führte zu den Fragen, ob ein persönliches Erscheinen des Austretenden erforderlich ist oder ob nicht auch die Erklärung in behördlich beglaubigter Form abgegeben werden könne. Ebenso wurde erörtert, ob die Erklärung nicht auch bei der Gemeindebehörde, vor dem Standesamt, der Kirchenbehörde bzw. dem Geistlichen zu Protokoll oder in schriftlich beglaubigter

Form abgegeben werden kann. Desgleichen wurde neben der Frage der bürgerlichen Wirkung der Erklärung auch die kirchliche Wirkung des Austritts im Ausschuss besprochen.

Die bürgerliche Wirkung ist, wie bereits vorher erwähnt, daß der Austrittende abgabefrei zur Kirche wird.

Die kirchliche Wirkung der Austrittserklärung vor einer staatlichen oder öffentlichen Behörde ist verschieden. Die evangelische Kirche betrachtet den Austritt, vollzogen vor einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, als auch für die Kirche bindend. Die katholische Kirche kennt einen dogmatischen Austritt aus der Kirche nicht, nur ein „Verlassen“ der Kirche, das nach Ansicht der katholischen Kirche eine kirchlich strafbare Handlung darstellt, die entsprechend den kirchlichen Bestimmungen geahndet werden kann. Aber auch die katholische Kirche wird niemanden halten können oder wollen, der nicht mehr zu ihr stehen will.

Bei den Erörterungen über diese Fragen kam zum Ausdruck, daß es erwünscht sei, für den Austritt aus der Kirche eine Form zu finden, die beide Seiten, Staat und Kirche, befriedigt, um so mehr, als ja auch für den Wiedereintritt in die Kirche eine rechtliche Form gefunden werden müsse.

Hierbei wurde die Frage besprochen, ob nicht an Stelle des Amtsgerichts oder sonstiger öffentlicher Behörde richtiger die Erklärung vor dem Geistlichen oder dem Vorstand der Kirchenbehörde abzugeben sei.

Ein Teil des Ausschusses vertrat die Ansicht, daß die Verpflichtung zur persönlichen Abgabe der Erklärung vor dem Geistlichen zu unliebsamen Auseinandersetzungen führen würde, und begründete diese Ansicht aus persönlichen Erfahrungen. Wenn jedoch die Austrittserklärung vor dem Vorstand der Kirchengemeinde auch in schriftlich beglaubigter Form vollzogen werden könne, würde dieser Teil des Ausschusses auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn an Stelle des Amtsgerichts die vorgenannte Stelle tritt, zumal wenn damit die bürgerliche als auch die kirchliche Wirkung der Austrittserklärung befriedigend gelöst wird.

Ein anderer Teil des Ausschusses glaubt richtiger das Amtsgericht als maßgebend für die Austrittserklärung belassen zu sollen.

Weiter wurde im Ausschuss erörtert, ob nicht eine Überlegungsfrist für die Wirkung der Austrittserklärung einzuführen sei. Der Teil des Ausschusses, der besonders für eine Überlegungsfrist eintrat, begründet dies damit, daß Austrittserklärungen auch durch Agitation veranlaßt würden oder durch plötzliche Verärgerungen geschehen, wobei es dann vorkomme oder doch vorkommen könne, daß eine solche Erklärung abgegeben werde, ohne daß die Tragweite der Erklärung voll erkannt werde. Der Austrittende scheue sich aber, eine Austrittserklärung wieder zurückzunehmen, weshalb eine Überlegungsfrist nötig sei. Nach Ablauf der Frist könne die Erklärung automatisch wirksam werden.

Gegen die Einführung einer Überlegungsfrist wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß man doch wohl dem Austrittenden zugute rechnen müsse, daß er sich der Tragweite der Austrittserklärung voll bewußt sei. Mit Agitationen für die Austritte müsse man sich abfinden; selbstverständlich sei, daß der Austritt immer als die persönliche Willenserklärung

erscheint. Das müsse durch das Gesetz gewahrt werden. Andererseits führten Überlegungsfristen leicht zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen dem Austrittenden und den Vertretern der Kirche, die unerwünscht seien.

Die Regierung ist zu den aufgeworfenen Fragen gehört. Bezüglich der Frage, die Austrittserklärung statt vor dem Amtsgericht vor dem Geistlichen oder dem Kirchenvorstand abgeben zu lassen, vertrat die Regierung die Ansicht, daß staatsseitig die bürgerliche Wirkung der Austrittserklärung nicht durch den Geistlichen geregelt werden könne. Die kirchliche Regelung dagegen müsse man der Kirche überlassen.

Die persönliche Erklärung zu Protokoll sei nötig und solle bewirken, daß jeder, der aus der Kirche austreten wolle, sich zu einem selbständigen Entschluß aufraffe. Inwieweit berechnigte Familienmitglieder dabei vertreten werden können, hat dann das Gericht zu prüfen.

Die sehr eingehende Aussprache zeitigte folgende Anträge:

Eine Minderheit, die Abgeordneten Denis, Fröhle, König und Sante, hält es für richtiger, die Regelung der Frage zurückzustellen bis zur Klärung der Frage im Reich bzw. in Preußen, woselbst die Angelegenheit demnächst zur Entscheidung komme, und stellt den

Antrag 1:

Zurückstellung des Gesetzentwurfes bis zur Regelung des Kirchenaustrittes durch die Reichsgesetzgebung oder die preussische Landesversammlung.

Eine weitere Minderheit, die Abgeordneten Dannemann und Lohje, stellt den

Antrag 2:

Das Gesetz, wie folgt, zu fassen:

„§ 1. Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft erfolgt mit Wirkung für das staatliche Recht durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstande der Kirchengemeinde, die entweder zu Protokoll des Vorstandes oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben ist.

§ 2. Die Wirkung tritt erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist ein, die mit dem Tage des Eingangs der Austrittserklärung beginnt. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand der Kirchengemeinde dem Austrittenden über die Abgabe der Austrittserklärung unter Angabe des Eingangstages eine Bescheinigung zuzusenden.

§ 3. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen hört mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem die Erklärung wirksam geworden ist, auf, sofern die Erklärung spätestens drei Monate vor dem Schluß des Rechnungsjahres erfolgt, im anderen Falle erst mit dem Schluß des nächsten Rechnungsjahres.

§ 4. Für die im § 1 vorgesehene Beurkundung oder Beglaubigung sind Kosten nicht zu erheben.“

Eine andere Minderheit, die Abgeordneten Ehlermann und Tangen-Stollhamm, hält die Abgabe einer Austrittserklärung an den Kirchenvorstand nicht für richtig, weil die katholische Kirche einen kirchlich gültigen Austritt nicht kennt. Werde trotzdem bestimmt, daß der Austritt dem Kirchenvorstand

gegenüber erklärt werden müsse, so könnten Schwierigkeiten entstehen, die unter Umständen eine Beeinträchtigung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Folge haben könnten. Um diese zu gewährleisten, sei eine möglichst unabhängige und objektive Stelle für die Entgegennahme der Erklärung zu suchen. Diese sei das Amtsgericht, denn auch die außerdem in Frage kommenden Gemeindebehörden würden nicht immer objektiv sein. Und zudem würde die einfache Erklärung vor dem Gemeindevorstande die Möglichkeit schaffen, daß Augenblicksregungen in einem Maße Raum gegeben werde, was bei der Bedeutung und dem Ernst des Schrittes zu vermeiden sei. Diese Minderheit stellt den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfes unter Streichung der Worte „a u f A n t r a g“ im zweiten Absatz des § 3.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Heitmann, Kettelhohn, Dinnen, Schömer, Schmidt-Bochhornerfeld, Steenbock, Stukenberg, stellt den

Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfes in folgender Fassung:

§ 1. Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstande der Kirchengemeinde, die entweder zu Protokoll des Vorstandes oder in behördlich beglaubigter Form abzugeben ist.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann die Erklärung für ein noch nicht religionsmündiges Kind in derselben Weise abgeben.

§ 2. Der Vorstand der Kirchengemeinde hat dem Austrittenden eine Bescheinigung über die Abgabe der Austrittserklärung auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 3. Die Steuerpflicht des aus der Kirche Ausgetretenen hört mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, in dem die Erklärung über den Austritt abgegeben wird, auf, sofern die Erklärung spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgt, im anderen Falle erst mit dem Schlusse des nächsten Rechnungsjahres.

§ 4. Der Ausgetretene kann für sich oder der Inhaber der elterlichen Gewalt über ein noch nicht religionsmündiges ausgetretenes Kind für dieses die Austrittserklärung in der Weise, in der der Austritt erklärt werden kann, widerrufen.

§ 5. Für die im § 1 vorgesehene Beurkundung oder Beglaubigung sind Kosten nicht zu erheben.

Die Petitionen des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats in Oldenburg und der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg zu dem Gesetzentwurf, sowie ein Schreiben, gezeichnet F. Walck, Rüstingen, zu der Frage der Regelung der Austrittserklärung aus der Kirche, sind vom Ausschuss mit zu der Besprechung herangezogen und fanden die Eingaben bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf ihre Würdigung und durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf ihre Erledigung. Der Ausschuss stellt den

Antrag 5:

Die vorstehend genannten Eingaben durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Heitmann.

Anlage 135.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ankauf eines Hauses in Hooksiel, um den dort stationierten drei Zollaufsehern eine Unterkunft zu verschaffen.

(Anlage 10.)

Der Ausschuss erkennt an, daß eine Notwendigkeit vorliegt, für die genannten Beamten geeignete Wohnungen zu beschaffen und die Gelegenheit zu benutzen, ein zum Verkauf stehendes Haus zu erwerben. Der Kaufpreis erscheint dem Ausschuss angemessen.

Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Betrag von 25 000 M zu § 329 d des Landeskassenvoranschlags für das Jahr 1919 nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 136.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Anlage 11.

In der Anlage wird über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse bzw. der Staatsschuldentilgungskasse seitens der Eisenbahndirektion berichtet.

Ablieferungen aus der Eisenbahnbetriebskasse sind für das Rechnungsjahr 1918 nicht erfolgt, da die Überschüsse nicht ausreichten.

Zugeführt sind der Kasse nur die Zinsen für die beim Eisenbahnbaufonds belegten Bestände.

Das am Schlusse des Jahres 1918 vorhandene Vermögen betrug 1 648 018,19 M.

Der Betrag setzt sich zusammen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. aus dem Bestande des Vorjahres von | 2 533 988,70 M. |
| 2. den 4½ % Zinsen für das Jahr 1918 | |
| mit | 114 029,49 „ |

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 137.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf des dem Minister a. D. Ruhstrat gehörigen, in Oldenburg, Bismarckstraße 31, belegenen Hauses, um dem Ministerpräsidenten eine geeignete Familienwohnung bieten zu können.

(Anlage 12.)

Der Landtag hat sich in seiner letzten Tagung, wenn auch unverbindlich, für den Ankauf des Hauses ausgesprochen. Die Staatsregierung hat daraufhin am 1. November 1919 das Haus gekauft, doch bleibt das Haus noch bis zum 1. Mai 1920 von dem bisherigen Besitzer bewohnt. Für die Zeit vom 1. November 1919 bis zum 1. Mai 1920 zahlt dieser die Summe von 2000 M Miete, die ihm am Kaufpreise gekürzt wird. Der Ministerpräsident hat entsprechend der Stellung des Landtags zur Gewährung einer Dienstwohnung nicht nur

auf die Mietsentschädigung von 3000 M verzichtet, sondern sich auch bereit erklärt, einen Zuschuß von 1500 M zu zahlen. Der Ausschuß hat gegen die Vorlage nichts zu erinnern und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich nachträglich mit dem Ankauf des Ruhstratschen Grundstücks einverstanden erklären und den Betrag von 102 680 M nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hug.

Anlage 138.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 13, betreffend die Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg.

In der Vorlage beantragt das Staatsministerium, der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen für die Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg für das Jahr 1919 einen Zuschuß von 57 000 *M* zu bewilligen. Zur Begründung des Antrags wird ausgeführt, daß der Betrieb der Anstalt, die bisher im wesentlichen aus eigenen Mitteln betrieben werden konnte, infolge der gestiegenen Ausgaben für alle Anstaltsbedürfnisse und für die laufenden Feuerungs- und Beschaffungsbeihilfen an die Bediensteten, ferner durch den Rückgang der Einnahmen und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch die verringerte Zahl der Kranken einen Fehlbetrag von mindestens 57 000 *M* ergeben habe, für den keine Deckung vorhanden sei.

Der Finanzausschuß hat die der Vorlage angelegte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt nach dem Rechnungsergebnisse für 1918 und dem Voranschlage für 1919 geprüft und keine Einwendungen dagegen zu erheben.

Zu § 3 der Einnahmen hat der Ausschuß um Auskunft über die Pachten und über das Verhältnis zum Verwalter er sucht. Der Regierungsvertreter hat hierzu erklärt, daß die 1913 vereinbarte Pacht des Verwalters jetzt erhöht werden solle. Eine Darstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse sei dem Regierungsrat Hemmings als landwirtschaftlichem Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt worden. Die zu erwartende Mehreinnahme werde aber voraussichtlich durch eine Mehrausgabe für Kostgeld der Insassen ausgeglichen werden. 52,0041 ha Einzelländereien seien an andere Personen als den Verwalter nach zweimaligem Aufsat im März 1918 für die Zeit vom 1. Mai 1918/24 für jährlich 4896 *M* verpachtet. Das Blankenburger Holz — 22,7731 ha

— unterstehe einem staatlichen Forstbeamten. In den letzten Jahren habe keine Durchforstung stattgefunden. Der Verwalter sei Pächter des Vorwerks, habe freie Wohnung nebst Garten und freie Benutzung von 12 Röhren und könne die Arbeitskraft der Kranken in der Landwirtschaft verwenden. Er habe dagegen die gesamte Verwaltung der Anstalt zu leiten und die Kranken und die Bediensteten für ein tägliches Kostgeld, das jährlich von der Fondskommission festgesetzt werde, zu verpflegen. Das Kostgeld sei seit 1870 von täglich 61 *S* auf 1,25 *M* für Kranke und 1,48 *M* für Bedienstete gestiegen.

Für die ärztliche Aufsicht ist nach der Auskunft des Regierungsvertreters ein Klosterarzt, d. h. ein in Oldenburg wohnender praktischer Arzt, angenommen, der die ärztliche und wundärztliche Behandlung der sämtlichen Klosterinsassen mit Einschluß des Wartepersonals zu übernehmen und die Verpflegung, Behandlung und Beschäftigung der Kranken zu überwachen hat. Er hat zu diesem Zwecke das Kloster regelmäßig alle 8 Tage und außerdem so oft die Umstände es nötig machen zu besuchen. Er sei mit dem Verwalter telephonisch verbunden und könne in kurzer Zeit zur Stelle sein. Außerdem werde die Anstalt jährlich etwa viermal durch den Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, Obermedizinalrat Dr. Brümmer, untersucht.

Die Insassen des Klosters — zurzeit etwa 200 — würden als Selbstversorger angesehen und verhältnismäßig gut und reichlich verpflegt.

Der Finanzausschuß stellt hiernach den
Antrag:

Annahme der Vorlage des Staatsministeriums.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Murken.

Anlage 139.

Bericht

des Finanzausschusses über das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. 1. Lesung.

(Anlage 14.)

Mit dem Thronverzicht des Großherzogs entstand die Notwendigkeit, das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem nunmehrigen Freistaat Oldenburg klarzustellen. Das damals regierende Direktorium legte deshalb der verfassunggebenden



Landesversammlung den Entwurf eines Vertrages vor, mit dem der Großherzog sich einverstanden erklärt hatte. Nach mehrfachen vertraulichen Besprechungen der Landesversammlung und wiederholten Verhandlungen mit den Vertretern des Großherzogs wurde schließlich ein Vertragsentwurf genehmigt, der u. a. bestimmte, daß der Großherzog das Schloß in Gutin mit anderen dort belegenen Gebäuden und Grundstücken zum Eigentum erhalten solle. Da dem regierenden Landesherrn nach Ziffer II 11 der Nebenanlage A zur Anlage I des früheren Staatsgrundgesetzes aus den Staatsforsten verschiedene Feuerungsmengen für das Schloß in Gutin zustanden, deren Wert auf 10 000 bis 20 000 *M* jährlich veranschlagt wurde, es aber nicht zweckmäßig erschien, die Staatsforsten mit Leistungen an den demnächstigen Schloßherrn von Gutin zu belasten, so wurde an die Stelle der Naturalleistung eine Ablösungssumme von 250 000 *M* gesetzt.

Der Vertragsentwurf brachte also dem Fürstentum Lübeck als dem Landesteil, dem der Genuß der Forsten, aber auch die Lieferung der Feuerungsmengen oblag, eine nicht unerhebliche Entlastung. Die weitere Frage, wie die Schuld von 250 000 *M* zu verrechnen sein möchte, wenn in der Zukunft vielleicht eine Trennung der Provinz Lübeck vom Gesamtfreistaat eintreten sollte, konnte unentschieden bleiben, weil das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Staatsguts durch die Umwandlung des Großherzogtums in einen Freistaat keine Änderung erfahren hatte.

Der Vertrag mit dem Großherzoge kam nicht zustande. Die Landesregierung des Freistaats beschreitet nunmehr im Einvernehmen mit dem Großherzog den Weg der Gesetzgebung. Sie erwägt, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um privatrechtliche Vermögensänderungen, sondern um die Feststellung handele, welche Wirkung die Änderung der Staatsform hinsichtlich der Sustentation, insbesondere des Kronguts, habe. Das Gesetz soll daher im wesentlichen keine neuen Rechtsverhältnisse begründen, sondern den rechtlichen Zustand ordnen, der durch einen öffentlich-rechtlichen Vorgang — die Staatsumwälzung — eingetreten ist.

Das vorliegende Gesetz entspricht inhaltlich den Paragraphen 1 bis 3 des nicht bestätigten Vertragsentwurfs. Es konstatiert im § 1, daß die dem regierenden Landesherrn gezahlte Zivilliste von 400 000 *M* wegfällt, und bestimmt im § 2, daß die das Krongut bildenden Grundstücke, Kapitalien und Rechte im uneingeschränkten Eigentum des Staats verbleiben, daß dagegen verschiedene, in einer Anlage A benannte Stücke mit den damit verbundenen Rechten und Lasten uneingeschränktes Eigentum des Großherzogs werden sollen. Da gegen den § 1 nichts zu erinnern ist, beantragt der Ausschuß in

Antrag 1:

Annahme des § 1.

Die Anlage A verzeichnet zu II „Landesteil Lübeck“ unter den laufenden Nummern 1—7 das Schloß in Gutin mit Nebengebäuden und Zubehörsstücken, das Kavalierrhaus, die Hofgärtnerwohnung, den Schloßgarten, die Inseln im Gutiner See, zum Schloße gehörende Feuergerätschaften und die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhof bei Gutin. Die angeführten Grundstücke gehören zum Artikel 450 der Stadtgemeinde Gutin.

Hinsichtlich der übrigen Bestandteile dieses Artikels trifft die Anlage besondere Bestimmungen. Dazu gehört die Feststellung (Ziffer 5), daß an der Stelle der bisher aus den Staatsforsten gelieferten Feuerungsmengen das bereits oben erwähnte Ablösungskapital von 250 000 *M* treten soll.

Bei der Beratung des § 2 und der Anlage A wurde im Ausschusse wiederum die Frage aufgeworfen, ob das Fürstentum Lübeck das Ablösungskapital allein zu tragen habe. Sollte dies der Fall sein — so wurde ausgeführt — dann müßten sich die Abgeordneten des Fürstentums Lübeck gegen den Gesetzesentwurf erklären, obwohl ein Teil von ihnen dem Großherzoge das Schloß in Gutin und die sonstigen Gebäude und Grundstücke gerne übereignen möchte.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt das vorgetragene Bedenken für hinfällig, weil § 76 der Verfassung des Freistaats ausdrücklich bestimmt, daß der im Großherzogtum hinsichtlich des Staatsguts geschaffene Rechtszustand unverändert bleibt, also das gesamte Staatsgut eine im Eigentume des ungeteilten Freistaats stehende Gesamtmasse bildet. Da jedoch der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts dem Landesteil verbleiben, zu dem es gehört (§ 77 der Verfassung), ist es unzweifelhaft, daß zunächst allein das Fürstentum Lübeck durch die Ablösung der Feuerungsmengen entlastet wird. Da schon vor 1763 Deputate an das Schloß zu Gutin geliefert wurden, ist es zum mindesten zweifelhaft, ob es sich um Lieferungen an den Gutsherrn — der zugleich regierender Landesbischof war — oder nur um eine Leistung an den Landesherrn handelte. Das Staatsgrundgesetz bestätigt in seiner Nebenanlage A zu Anlage I nur den aus der Feudalzeit übernommenen Zustand, obwohl nun der Landesherr als solcher und nicht als Gutsherr der Berechtigte war. Wird das Schloß zu Gutin dem Großherzoge vom Landtage als Eigentum überlassen — wobei die Frage, ob es sich um einen alten Familienbesitz handelt, unerörtert bleiben mag —, dann dürfte es sich empfehlen, einen etwaigen Zweifel über Verpflichtungen der Staatsforsten gegenüber diesem Familienbesitz im Wege des Vertrags — wenn auch in der Form eines Gesetzes — zu beseitigen und die weitere Entwicklung der staatlichen Verhältnisse abzuwarten. Daß es aber jemals einen Landtag des Freistaats Oldenburg geben wird, der einer sich abtrennenden Provinz etwas vorenthält, was ihr nach der Verfassung zusteht, ist nicht denkbar.

Eine Minderheit des Ausschusses kann sich nicht dazu entschließen, dem Großherzoge das Gutiner Schloß und die sonstigen Gebäude im Landesteil Lübeck zu belassen, und ihm außerdem eine Entschädigung für Feuerungsmengen zu gewähren, die nach Ansicht dieser Minderheit nur dem regierenden Großherzog zustanden. Sollte der Landtag indessen nicht geneigt sein, die Gebäude und Grundstücke dem Großherzoge vorzuenthalten, dann will die Minderheit mindestens die Auszahlung der mehrerwähnten 250 000 *M* verhindern.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Baumüller, Jordan und Schulz, beantragt daher:

Antrag 2:

Der Landtag wolle in der Anlage A die Ziffer „II. Landesteil Lübeck“ streichen und den § 2 des Gesetzesentwurfs annehmen.

Dieselbe Minderheit stellt den

Eventualantrag:

Im Falle der Ablehnung des Antrags 2 wolle der Landtag in Anlage A Ziffer „II. Landesteil Lübeck“ die unter Ziffer 5 der übrigen Bestandteile des Artikels 450 der Stadtgemeinde Gutin aufgeführte Bestimmung:

„An die Stelle der nach Ziffer II 11 der Nebenanlage A zur Anlage I des Staatsgrundgesetzes festgesetzten Feuerungsmengen tritt ein Ablösungskapital von 250 000 M (zweihundertfünfzigtausend Mark)“ streichen.

Die Ausschufsmehrheit empfiehlt den § 2 zur Annahme. Lediglich zur Klarstellung, daß der unter Ziffer 1 des letzten Abschnitts der Anlage A erwähnte Übergang des Jungfernstiegs und des Freigangs an die Stadt Gutin unentgeltlich zu erfolgen hat, wird beantragt:

Antrag 3:

In der Nebenanlage A wird unter „II. Landesteil Lübeck“ im zweiten Abschnitt zu Ziffer 1 hinter den Worten „Der Jungfernstieg und der Freigang können“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

Antrag 4:

Annahme des § 2.

Der § 3 des Gesetzentwurfs zählt Verpflichtungen auf, die der Großherzog zu Lasten der Sustentation eingegangen ist und die daher jetzt auf den Staat übergehen. Daß die auf dem Elisabeth-Alma-Palais und dem Schlosse ruhende Schuld von 500 000 M, ebenso die Renten, Pensionen und Unterstützungen an ehemalige Hofbeamte und Bedienstete und die aus Anlaß

des Thronverzichts auf Grund von Anstellungsverträgen bewilligten Wartegelder und Ruhegehälter vom Staate zu übernehmen sind, konnte im allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Der Ausschuf nahm indessen Veranlassung, die aus dem Verzeichnisse der Wartegeldempfänger sich ergebenden Personenfragen mit einem Regierungsvertreter zu besprechen und konnte feststellen, daß zurzeit noch keine Veranlassung vorliege, auf Wiederverwendung bestimmter Personen im Staatsdienste hinzuwirken.

Auch wurde klargestellt, daß die unter Ziffer 4 vorgeschriebene Zahlung an die Haupt-Hofkasse, „nach Maßgabe einer herzugebenden Übersicht“, eine Vereinfachung der Abrechnung darstellt, die zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

Der § 4 wird nicht zu beanstanden sein. Es sei jedoch bemerkt, daß die Rechte der Ruhegehalts- und Pensionsempfänger durch die hier getroffene Bestimmung nicht berührt werden.

Der Ausschuf beantragt

Antrag 5:

Annahme der §§ 3 und 4.

Zum § 5 stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Baumüller, Fick, Jordan und Schulz, den

Antrag 6:

Im § 5 wird an Stelle des „1. April 1919“ der „1. Januar 1919“ gesetzt.

Die Ausschufsmehrheit kann dieser Anregung nicht folgen. Sie beantragt:

Antrag 7:

Annahme des § 5.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

Anlage 140.

Bericht

des Finanzausschusses über das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. 2. Lesung.

(Anlage 14.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuf beantragt daher:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der ersten Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.